

ZERTIFIKAT

Der TÜV Rheinland, Institut für Umweltschutz und Energietechnik,
bescheinigt hiermit, daß das Gasrückführungssystem, bestehend aus:

- **Zapfventil:** Elaflex ZVA 200 GR mit Gassauger 92
PTB-Nr.: III B/S 2197
- **Schlauch:** Elaflex Conti Slimline 21 TRbF 131
- **Steuerventil:** Elaflex, Typ GRVP *)
(in Zapfventil eingeschraubt)
- **Gaspumpe:** ASF, Typ 8012 GR 2
PTB-Nr.: III B/S 2178

bei der im folgenden spezifizierten Einstellung der Tanksäule:

- max. zulässiger Kraftstoffvolumenstrom: 42 l/min
- max. zulässiger Gegendruck in der Rückföhrleitung: 150 mbar
- Einstellbereich der Volumenrate: 95 % bis 105 %
- Korrekturfaktor zur Bestimmung der Volumenrate mit Luft: 1,07

nach dem Merkblatt "Prüfverfahren für
Gasrückführungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland"
(Fassung v. 14.5.1992) geprüft wurde.

Das Gasrückführungssystem entspricht dem Stand der Technik
im Sinne der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen
bei der Betankung von Kraftfahrzeugen - 21. BImSchV vom 07.10.1992 -

Zertifikat-Nr.: 9/934/92/2.55

Köln, den 16.04.96


Dipl.-Ing. D. Hassel

*) simulierter Kraftstoffvolumenstrom bei mechanisch geöffnetem Steuerventil: 40 l/min



II.1.3-8604-Do/He

Düsseldorf, 05.05.1993

BAUARTZULASSUNG

Aufgrund von § 12 der Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - vbf) vom 27. Februar 1990 (BGBl. I S. 229) in der zur Zeit geltenden Fassung werden die von der Firma

Albert Hiby GmbH & Co.
Kommanditgesellschaft
5970 Plattenberg 1

hergestellten

selbsttätig schließenden Zapfventile Typ "ZVA 200 GR"

unter dem Kennzeichen 08/PB Nr. III B/S 2197

der Bauart nach zugelassen.

Dieser Bauartzulassung liegen der Prüfungsschein der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt PTB Nr. III B/S 2197 und die darin aufgeführten Prüfungsunterlagen als verbindliche Bestandteile zugrunde.

Die Bauartzulassung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Jedes Zapfventil ist einer Stückprüfung nach Abschnitt IV. des v.g. PTB-Prüfungsscheines zu unterziehen.
2. Die in v.g. PTB-Prüfungsschein unter Abschnitt III. und V. aufgeführten Auflagen und Bedingungen gelten als Nebenbestimmungen dieser Bauartzulassung.
3. An jedem Zapfventil sind dauerhaft und gut sichtbar anzugeben.
Mit dem Anbringen dieser Kennzeichen hat der Hersteller die Gewähr für die Einhaltung der v.g. Nebenbestimmungen zu übernehmen.
4. Bei jeder Lieferung eines Zapfventiles sind dem Betreiber
 - ein Abdruck der Bauartzulassungsbescheinigung
 - ein Abdruck des v. g. PTB-Prüfungsscheines (jeweils auch mit zukünftigen Nachträgen)auszuhändigen.
5. Der Widerruf der Bauartzulassung bleibt vorbehalten, wenn gegen die Zulassungsvoraussetzungen oder Nebenbestimmungen verstößen wird oder wenn sich beim Einsatz der Zapfventile schwerwiegende Mängel ergeben. Der Widerruf bleibt ferner für den Fall einer Änderung der Technischen Regeln vorbehalten.
6. Wird die Herstellung der Zapfventile eingestellt, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Zulassungsbehörde mitzuteilen.

Hinweis:

Vorschriften des Eichwesens werden durch diese Bauartzulassung nicht berührt.

In Auftrag


R





Landesanstalt für Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
Ulenbergstraße 127 - 131, 40225 Düsseldorf
Fernsprecher 0211/3101-0

-3.4-8604-HU/Rm-

Düsseldorf, den 04.06.1996

1. Nachtrag
zur
Bauartzulassung

Aufgrund von § 12 der Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die der Firma

Albert Hüb GmbH & Co.
Kommanditgesellschaft
58840 Plettenberg

erteilte Bauartzulassung

08/PTB Nr. III B/S 2197
vom 05.05.1993

wie folgt geändert:

I. Änderungen der Bauart

1. Die Zapfventile Typ "ZVA 200 GR" dürfen wahlweise mit einer Einschaltblockierung (magnetische Sicherheitsschaltung) gemäß Zeichnungs-Nr. 1000676 Blatt 6.1 vom 09.06.1994 ausgerüstet werden, welche ein Schließen der Zapfventile im drucklosen Zustand bewirkt.
2. Die Zapfventile Typ "ZVA 200 GR" dürfen wahlweise mit dem Gaseinsatz Typ "GRV 3" gemäß Zeichn.-Nr. 1000676 Blatt 8.1 vom 12.12.1995 ausgerüstet werden, der durch eine AUF-ZU-Steuerung ein Schließen des Gaskanals bewirkt, wenn keine Flüssigkeitsabgabe erfolgt und das Auslaufrohr der Zapfventile nach oben geneigt ist.
3. An den Zapfventilen Typ "ZVA 200 GR" dürfen weitere technische Änderungen vorgenommen werden, die in den Prüfungsunterlagen gemäß Abschn. VII.b) des u. g. PTB-Prüfungsscheines festgelegt sind.

II. Änderungen der Prüfungsunterlagen

1. Die in der Anlage 1 zum PTB-Prüfungsschein PTB Nr. III B/S 2197 vom 09.03.1993 aufgeführte Technische Beschreibung (7 Blatt) vom 27.01.1993 wird durch die Technische Beschreibung (9 Blatt) vom 07.12.1995 ersetzt.
2. Die in der Anlage 1 zum PTB-Prüfungsschein PTB Nr. III B/S 2197 vom 09.03.1993 aufgeführte Zeichn.-Nr. 1000676, Blatt 4, vom 18.11.1991 wird durch die Zeichn.-Nr. 1000676, Blatt 4, vom 05.12.1995 ersetzt.

Diesem Nachtrag liegen der Prüfungsschein der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt PTB Nr. III B/S/2197, 1. Nachtrag vom 19.04.1996, und die darin aufgeführten Prüfungsunterlagen als verbindliche Bestandteile zugrunde.

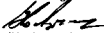
Blatt 2 zur Bauartzulassung 08 PTB Nr. III B/S 2197 vom 04.06.1996

Die Nebenbestimmungen der Bauartzulassung vom 05.05.1993 bleiben unberührt und gelten weiterhin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesanstalt für Arbeitsschutz NRW, Ulenbergstraße 127 - 131, 40225 Düsseldorf, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag


(Hochgreve)

